

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2022

29.07.2022

Nr. 22

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Loose am 04.08.2022 (S. 02)
2. Beschluss zur Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Hüttener Talraum (S. 03)
3. Bekanntmachung über ein Einbuchungsverfahren über ein bisher nicht gebuchtes Flurstück -
Wasserfläche, Kollholmer Au in der Gemarkung Saxtof (S. 09)

Bekanntmachung

Gemeinde Loose

Datum: 22.07.2022



Am **Donnerstag, 4. August 2022**, findet um **19:30 Uhr** in der Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 1 c, 24366 Loose, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Loose statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. Anbau an den Kindergarten Loose 14-GV-8/2022
Sachstandsbericht und Vorstellung der Entwurfsplanung
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Kleinwindkraftanlage auf dem Klärwerksgelände 14-GV-9/2022
10. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Loose auf Ersatzbeschaffung des Mehrzweckfahrzeuges (MZF)) 09-GV-3/2022

Nichtöffentlicher Teil

11. Vertragsangelegenheiten 14-FA-3/2022
12. Bauanfragen und Bauanträge 14-GV-10/2022

Öffentlicher Teil

13. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Gerhard Feige
Bürgermeister

Ausfertigung

Beschluss

zur Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hüttener Talraum

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) ergeht folgender Beschluss:

I.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hüttener Talraum, Kreis Rendsburg-Eckernförde, wird hiermit angeordnet.

II.

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeindebezirk Hummelfeld Gemarkung Hummelfeld

Flur 2	das Flurstück	146
Flur 4	die Flurstücke	36, 37, 38/1, 39/1, 40/1, 41/1, 42, 43, 44/1
Flur 5	die Flurstücke	1/6, 4, 5/1, 6/7, 14/4, 17/4, 17/6, 20/13, 22/1, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 34/1, 36/2, 36/3, 37/1, 38/2, 39/3, 39/4, 42/1, 43/2, 43/3, 44/1, 45/1, 48/1, 51/1, 54/1, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62/2, 62/3, 64/1, 65/1, 66/2, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 77/1, 77/2, 79/4, 79/6, 80/2, 81/1, 100/47, 103/49, 110/28, 111/29, 112/30, 113/35, 121/46, 123/78, 127/50, 128, 129, 130, 131

Gemeindebezirk Hütten Gemarkung Hütten

Flur 4	die Flurstücke	13/1, 17/1, 19/1, 21, 22/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28/2, 30/1, 34/10, 41/5, 41/6, 45/30, 50/3, 50/4, 53/7, 53/8, 53/9, 53/15, 53/16, 53/17, 53/19, 67/9, 74, 75/2, 75/3, 75/4, 75/7, 75/8, 75/9, 75/10, 119/29, 171, 172, 173, 174, 177, 178, 179, 180
Flur 5	die Flurstücke	23/1, 24/1, 25/1, 26/2, 27/1, 28/2, 28/3, 29/1, 30/2, 31/2, 31/3, 32/2, 35/3, 35/4, 35/5, 41/1, 42/2, 138, 139/1, 139/2, 146/1, 147/1, 148/1, 185, 196, 197, 198, 199
Flur 9	die Flurstücke	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22

Gemeindebezirk Osterby Gemarkung Osterby

Flur 7 das Flurstück 61
 Flur 8 die Flurstücke 5, 6

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt 2.538.319 qm.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch eine orange Umrandung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurbereinigungsbehörde, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek eingesehen werden.

III.

Beteiligte am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind u. a. die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Eigentümer und Erbbauberechtigte bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

"Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hüttener Talraum mit dem Sitz in Hummelfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde".

Nebenbeteiligte sind u. a. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben, Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken (§§ 10 und 16 FlurbG).

IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über den das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen

und Sport des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, innerhalb von 1 Monat nach erfolgter Bekanntgabe - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntgabe an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 64, Düsternbrooker Weg 92 in 24105 Kiel, gewahrt.

VI.

Erhebung von personenbezogenen Daten

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) – als untere Flurbereinigungsbehörde - verarbeitet Daten von Teilnehmern und Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte das LLUR Sie nachstehend gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung- DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der DSGVO ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN), Mercatorstraße 3 in 24106 Kiel.

Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift sowie unter datenschutz@melund.landsh.de.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Eigentumsregelung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens. Rechtsgrundlage sind Art. 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und e der DSGVO in Verbindung mit dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG).

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger zur Berichtigung der öffentlichen Bücher weitergegeben:

- **Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein** zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters
- **Amtsgericht – Grundbuchamt** - zur Berichtigung der Grundbücher
- **Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und Finanzämter** zur Unterrichtung über die Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung;

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich ist.

Die Daten werden mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens gespeichert. Die Frist kann sich z.B. durch eine im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfrist (bei Investitionen in der Regel 12 Jahre) verlängern.

Zur Wahrung der Betroffenenrechte bezüglich der Speicherung von personenbezogenen Daten gelten für jeden Teilnehmer oder Beteiligten die Art. 13 bis 21 der DSGVO.

Entsprechende Anträge sind bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu stellen

VII.

Gründe:

In Teilen der Gemeinden Hummelfeld, Hütten und Osterby wird ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Der nachhaltige Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein wichtiges Ziel des neu einzuleitenden Verfahrens. Auf Grundlage der von den Gemeinden aufgestellten Landschaftspläne und unter Berücksichtigung der Fachplanungen Dritter, speziell WRRL und NATURA2000, soll die Kulturlandschaft erhalten und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert werden, hierzu gehören auch Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung und zur Wiedervernässung von Niedermooren. Das Verfahren trägt auch den Eckpunkten des Landes Schleswig-Holsteins zur Strategie für die Zukunft der Niederungen bis 2100 Rechnung, die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Niederungen im Verfahrensgebiet vor dem Hintergrund des Klimawandels und der sich ändernden Umweltbedingungen anzupassen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen Biotopflächen gesichert und weitere biotopgestaltende Maßnahmen durchgeführt oder Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden. Neben der Ausführung der Maßnahmen sind die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen (Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sowie rechtliche Bestandsicherung der durchgeführten Maßnahmen) zu schaffen.

Wesentliche Ziele bzw. Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind

Die Entwicklung zu wieder naturnahen Zuständen in den Talräumen der Auen durch Neuregelung des Bodenwasserhaushaltes auf landwirtschaftlichen und naturschutzwürdigen Flächen

Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft durch eine extensive Nutzung und Minimierung des Nähr- und Schadstoffeintrages sowie die Bereitstellung von ausreichenden Sukzessionsflächen

Die Entflechtung der konkurrierenden Nutzungsansprüche an Grund und Boden, die sich aus den landwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen ergeben.

In den Anhörungsterminen am 21.09.2021 sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Somit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Hüttener Talraum“ nach § 86 Abs. 1 FlurbG erfüllt.

Flintbek, den 14.07.2022

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume - Mitte -
- als Flurbereinigungsbehörde -

Ausgefertigt:
Flintbek, 14.07.2022

(L.S.)

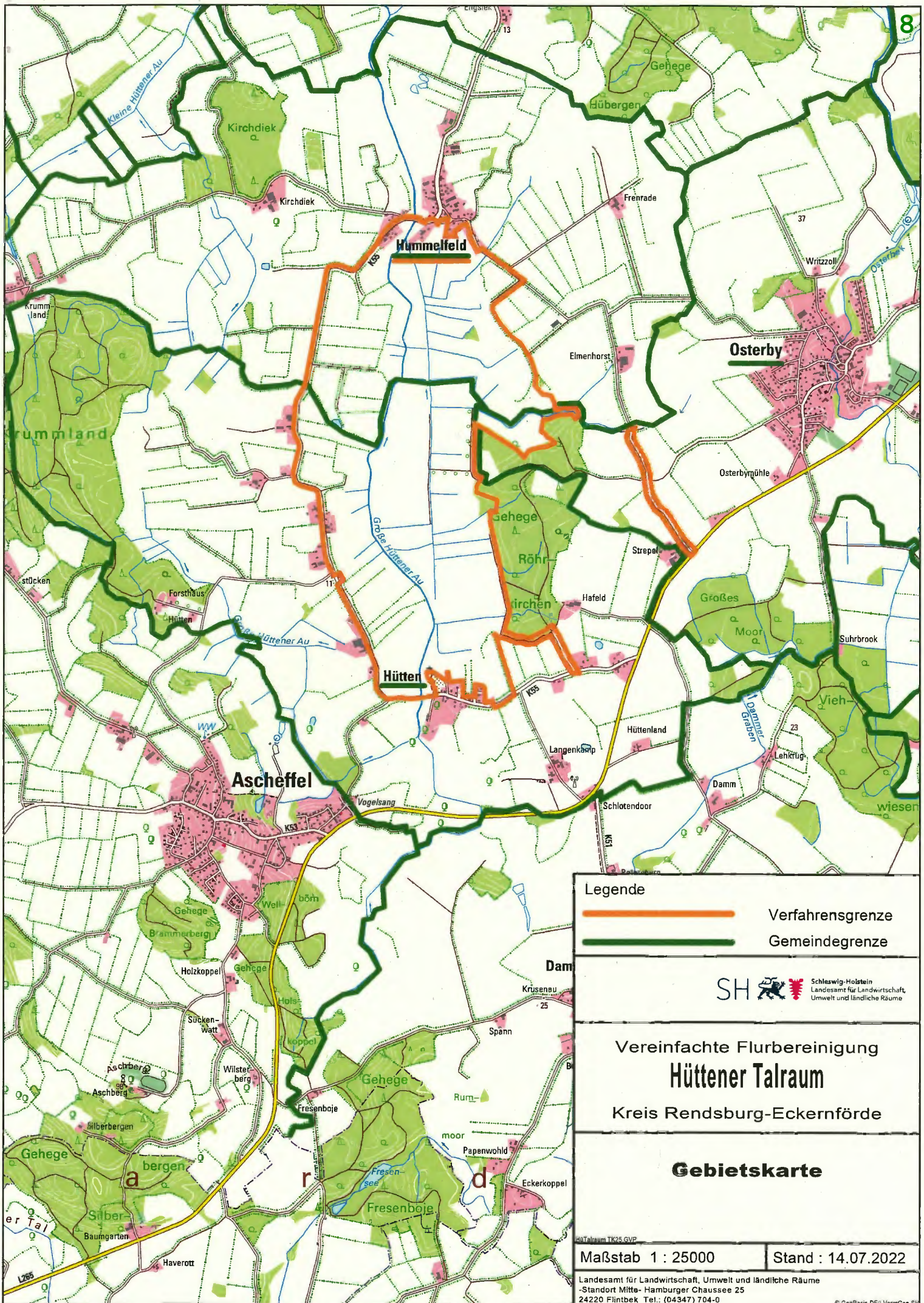
gez. Riege



Riege



Az.: 811 / 709.05 RE11.01



Legende

- Verfahrensgrenze
- Gemeindegrenze

SH Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Vereinfachte Flurbereinigung
Hüttener Talraum
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gebietskarte

Maßstab 1 : 25000 Stand : 14.07.2022

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
-Standort Mitte- Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek Tel.: (04347) 704-0

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgebotsverfahren nach §§ 120, 121 GBO

Frau Gesine Ehlers, Jevenstedt und Frau Astrid Lüttke, Hamburg haben beantragt, das folgende, bisher nicht gebuchte Flurstück (von der Buchungspflicht befreit gemäß § 3 Abs.2 GBO)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart/Lage	Größe (in m ²)
Saxtorf	7	4	Wasserfläche, Kollholmer Au	312

ihrem Grundbuch von Rieseby Blatt 333 zuzuschreiben und sie als Eigentümerinnen einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung des Antrages haben sie vorgetragen:

- Bei dem aktuell neu vermessenen Flurstück handelt es sich um einen Graben, der zwischen den den Antragstellerinnen gehörenden Flurstücken 1/3 der Flur 7 und 9/3 der Flur 8, jeweils Gemarkung Saxtorf verläuft.
Aufgrund dieses Verlaufs des Flurstücks 4 der Flur 7, Gemarkung Saxtorf wurde das Flurstück von den Antragstellerinnen bzw. derer Familien immer mit bewirtschaftet und gepflegt.

Die zugehörigen amtlichen Kartenausdrucke können im Grundbuchamt (am Auskunftstresen) eingesehen werden.

Das Grundbuchamt beabsichtigt, dem Antrag zu entsprechen.

Einwendungen gegen das beabsichtigte Anlegungsverfahren und die Eintragung der Antragstellerinnen als Eigentümerinnen sind binnen 6 Wochen seit Aushang oder Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Amtsgericht -Grundbuchamt- in Eckernförde schriftlich zu erheben. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird der Ankündigung entsprechend verfahren werden.

Amtsgericht Eckernförde, 28.06.2022
-Grundbuchamt -

Schmidt, Rechtspfleger



Ausfertigung
Eckernförde, 13.07.2022

Schäfer
Schäfer, Justizangestellte

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein



Erstellt am 27.06.2022

Erteilende Stelle: LVermGeo SH

Flurstück: 4
Flur: 7
Gemarkung: Saxtorf

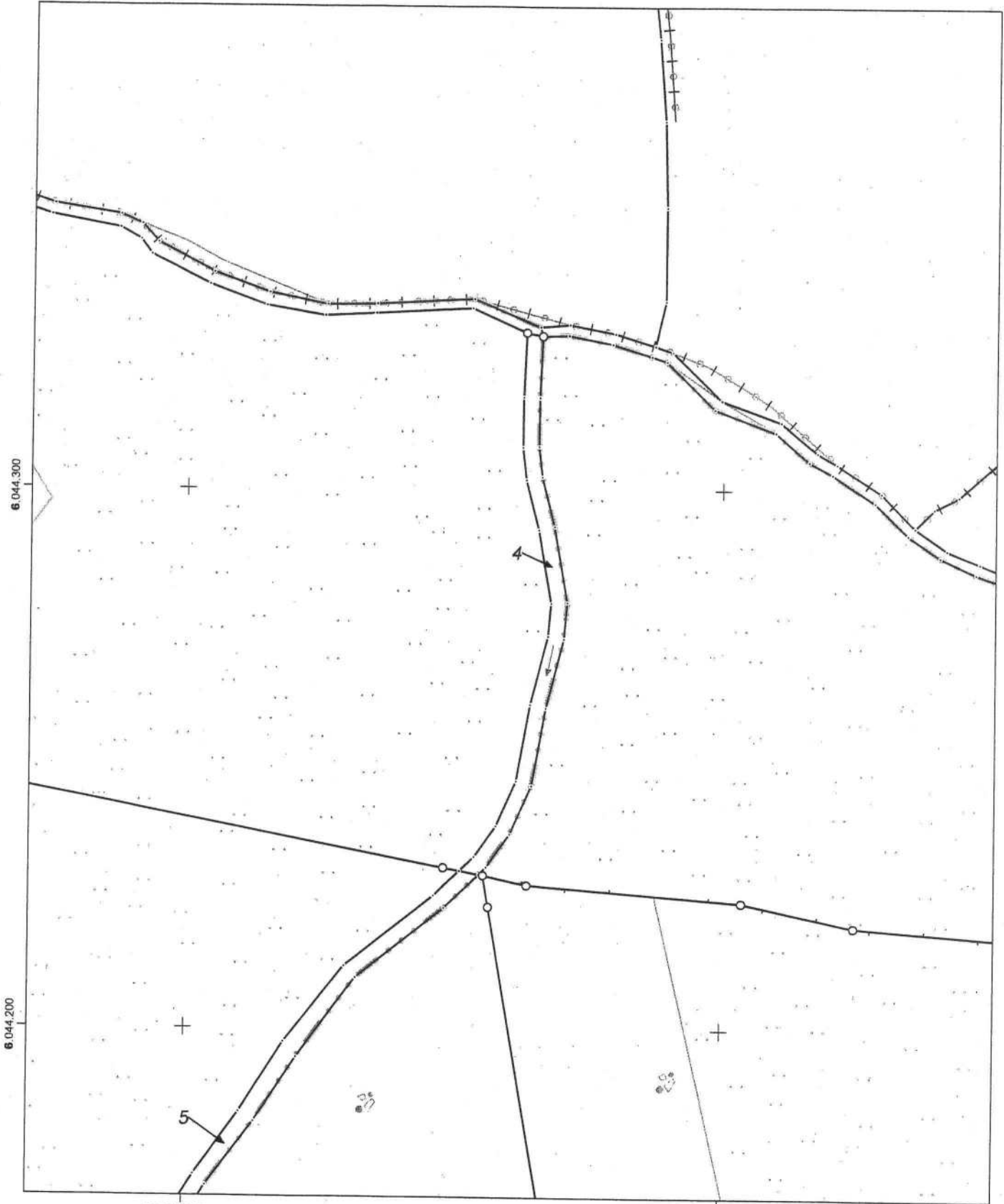
Gemeinde: Rieseby
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Mercatorstraße 1

24106 Kiel

Telefon: 0431-383-2019

E-Mail: Geoserver@LVermGeo.landsh.de



32.557.500

32.557.600

Maßstab: 1:1000



Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz in der jeweils geltenden Fassung).

